

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 18 (1885)
Heft: 31

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag.

Bern, den 1. August 1885.

Achtzehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweiseitige Petitzelle oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun.

Mitteilungen aus dem Gebiete der Psychologie.

(Vortrag, gehalten an der vereinigten Lehrerkonferenz Jegenstorf-Münchenbuchsee-Zollikofen im Mai 1885, von Dr. G. Glaser, Arzt in Münchenbuchsee).

(Fortsetzung).

In einem Wort zusammengefasst, lässt sich das Gerippe einer auf erfahrungsgemässe Tatsachen construirten Psychologie etwa folgendermassen darstellen.

Die zeitliche Reihenfolge der bei der Seelentätigkeit stattfindenden Vorgänge gestaltet sich beim gesunden Menschen so, dass durch die Vermittlung der durch die Sinnes- und Empfindungsnerven der Zellen des Gehirnmantels zugeführten Reizungen in diesen bleibende Wahrnehmungen dieser Reize und weiterhin durch diese Erinnerungsbilder und deren Combination Vorstellungen entstehen. Zugleich mit den letztern stellen sich die Gefühle ein, und die durch Gefühle begleiteten Vorstellungen geben den Reiz ab zur Bildung von Begehungen, zur Entwicklung des Willens. Die Gesamtsumme dieser als geistig bezeichneten Funktionen der lebenden Hirnsubstanz stellt den Begriff der Seele dar; die Seele ist nach der Definition des französischen Arztes Broussais das in Tätigkeit begriffene Gehirn.

Dass die soeben entwickelte, naheliegende und natürliche Auffassung von dem Wesen der Seele und von der Entstehung der einzelnen Seelenerscheinungen nicht die allgemein gelehrt der auf unfassbaren, übernatürlichen Grundlagen fussenden psychologischen Systems ist, möchte ich Ihnen nur in Erinnerung bringen. Danach wäre der Sitz der Seele vielmehr jenseits des Gehirns, an nicht näher bestimmbarer Orte, zu suchen; nicht im Gehirne würden danach die einzelnen Sinnesreize wahrgenommen, sondern die Hirnzellen wären für die ihnen zugeleiteten verschiedenartigen Sinnes- und Empfindungsreize bloss eine Art Umschaltstation, dazu bestimmt, dieselben jener unsichtbaren und undefinirbaren Kraft, der Seele, zu übermitteln, allwo dieselben dann bewusstermassen wahrgenommen würden; jenseits des Hirns wäre dann auch der Ort für die Entstehung des Willens, und die Willensimpulse würden nun nach ihrem Ermessen von der Seele in bewusster Weise den motorischen Hirnzellen vermittelt, die sie ihrerseits längs vom Gehirn wegleitenden Nervenbahnen der entsprechenden Muskulatur mitteilen würden. Eine Schwäche dieses augenscheinlich einigermassen willkürlichen Ausgangspunktes für die Aufstellung eines psychologischen Gebäudes gibt sich notwendigerweise in

den Begriffsbestimmungen der einzelnen Seelenvermögen kund, weil diese nun, zum Teil wenigstens, mit Hilfe des undefinirten und undefinirbaren Begriffes der Seele aufgestellt werden, so dass es öfter schwer wird, sich davon eine Vorstellung zu machen.

Ich möchte Sie übrigens darauf aufmerksam machen, dass die Frage, ob die Seele im Hirn wohne, resp. dessen Produkt sei, oder ob sie jenseits desselben trone, eine weit mehr als nur theoretische Bedeutung hat. Welchen ausserordentlich grossen Unterschied es macht, ob man sich hier in *den praktischen Konsequenzen* auf den natürlichen oder übernatürlichen Standpunkt stelle, das erhellt, wenn wir von anderen Betrachtungen ganz absehen, aus der Geschichte von der Auffassung der Geisteskrankheiten und aus der demgemäss verschiedenen Art der Behandlung Geisteskranker. Zwar haben bereits die Ärzte des Altertums die Geisteskrankheiten für Hirnkrankheiten gehalten und danach behandelt. Aber mit dem Zerfall des römischen Reiches zerfiel auch die Wissenschaft und damit die Psychologie und nun wurden die Geisteskranken zur Behandlung den Hexenmeistern, den Scharfrichtern und Kerkermeistern übergeben. Aber noch im Anfange unseres Jahrhunderts war bei den deutschen Irrenärzten die idealische Auffassung von dem Wesen der Seele die allgemein anerkannte, und Professor Heinroth, der Vertreter der Psychiatrie in Leipzig z. B. lehrte, dass sie eine vom Körper unabhängige, freie, durch Reize erregbare aber mit Selbstbestimmungsvermögen begabte Kraft sei. Bei dieser Auffassung war eine Auffassung der Geisteskrankheiten im Sinne von Erscheinungen als Folge einer organischen oder funktionellen Hirnstörung keine Rede und jeglicher andern, willkürlichen Deutungweise die Möglichkeit offen gelassen. So konnte denn Heinroth lehren, (ich behaupte nicht, dass sein Standpunkt ihn zu dieser Lehre durchaus zwang), dass alle Störungen der Seele aus der Sünde stammten. Die Geisteskranken seien danach durch Priester und Gebete zu heilen und das einzige Mittel, den Eintritt dieser Krankheiten zu verhüten, bilde der christliche Glaube! Aber seit mehr denn 50 Jahren hat die gesammte Medizin Heinroths Standpunkt verlassen, und fast die gesammte gebildete Welt teilt gegenwärtig tatsächlich, wenn vielleicht nicht theoretisch, unbewusst, wenn nicht bewusst, die von jener verfochtene Anschauung, dass die Geisteskrankheiten auf Störungen der Hirntätigkeit beruhen, eine Auffassung, die einen kurzen und genauen Ausdruck in den Worten des Wiener Psychiaters Meynert findet: „Wenn wir Vorgänge, welche aller Natur sinnlicher Kennzeichen entbehren, geistige Vorgänge nennen, so können wir die

Vorderhirnleistung eine geistige, die Störungen derselben Geisteskrankheiten nennen.“

Indem die gebildete Welt der Gegenwart die als roh verschriene natürliche Auffassung von dem Wesen der Seele anerkennt, lässt sie sich zu Handlungen bewegen, die wohl mit dem Geiste wahren Christentums im Einklang stehen; sie baut den Geisteskranken ähnliche Asyle wie anderen Kranken, in der Absicht, durch Ärzte eine Heilung der Erkrankungen zu ermöglichen. Im Übrigen sind die idealen Auffassungen von dem Wesen der Geisteskrankheiten auch in unserer Zeit noch keineswegs aufgegeben: die ungebildeten oder unverständigen Eltern züchtigen ihr geisteskrank gewordenes Kind noch in rohester Weise, weil sie die Äusserungen der Krankheit für Eigensinn, Bosheit, Trägheit, Verstellung halten, während sie sich zu der Auffassung, dass es sich dabei um die unausweislichen Folgen einer krankhaften Störung der Hirntätigkeit handle, nicht verstehen können noch wollen; wieder von anderen Seiten werden die Geisteskranken als von der Sünde befallene unglückliche Menschen beurteilt, und, ganz im Sinne Heiaroths, mit Handauflegen, geistlichem Zuspruch und Gebet zu heilen versucht, geschehe das nun in privaten Verhältnissen oder in besonderen Anstalten. Dass in den letzteren Fällen die Hirnkrankheit zuweilen allmähig in Heilung übergeht, beruht darauf, dass manche Geisteskrankheiten, wie viele andere Krankheiten überhaupt, ohne jegliche ärztliche und medicamentöse Behandlung sich wieder ausgleichen, falls nur neue Krankheitsreize abgehalten und die ursprünglich wirkenden womöglich entfernt werden. Das trifft in den letztgenannten Fällen, besonders wo die Kranken von Hause entfernt und der Anstalt zum Handauflegen übergeben werden, öfter zu, indem Gebet, Zuspruch und Handauflegen nicht notwendig alle Geisteskranken schädlich beeinflussen, obwohl ein solcher übler Einfluss in manchen Fällen unausbleiblich ist. Immerhin bilden diese Verirrungen in unserer Zeit im Allgemeinen die Ausnahme gegenüber der vom gesunden Menschenverstand und der nüchternen Beobachtung vorgezeichneten Beurteilungsart der Geisteskrankheiten.

(Fortsetzung folgt).

Die Rekrutenprüfungen

haben unstreitig zu erhöhtem Eifer für die Schulbildung angespornt; aber ebenso sicher führen sie auf falsche, aller wahren Bildung entgegengesetzte Wege, wenn nicht durch eine bessere Einrichtung derselben dem bereits eingerissenen Übel entgegengearbeitet wird.

In dieser Überzeugung wurden wir aufs neue bestärkt, als die Tagesblätter letzthin folgende Nachricht aus dem Kanton Uri brachten: „Behufs Erzielung besserer Resultate bei den Rekrutenprüfungen macht der Erziehungsrat dem Landrat u. a. folgende Vorschläge: Die Rekruten, welche den vorgeschriebenen pädagogischen Vorunterricht entweder gar nicht oder unregelmässig besuchen, oder infolge Unfleiss oder bösem Willen bei der Vorprüfung nur unbefriedigende Leistungen aufweisen, sollen vor der Rekrutenprüfung auf fünf Tage in einen besondern Straf-Vorkurs, mit täglich mindestens sieben Unterrichtsstunden, in die Kaserne zu Altorf einberufen werden, wo sie unter strenge Disziplin gestellt, auf Kosten des Staates militärisch verpflegt und kasernirt werden. Die Gemeindegemeinschulräte, welche wiederholt die Mahnungen des Erziehungsrates nicht befolgen, sind dem Strafrichter zu überweisen und im Berichte über Rekrutenschulen tätige

Schulräte namentlich zu beloben, untätige ebenfalls namentlich zu rügen. Die Ortsschulräte sind einzuladen, die vierzig jährlichen Stunden Vorunterricht für die Rekruten nicht in einen allzukurzen und weit von der Prüfung entfernten Zeitraum zusammenzudrängen; z. B. die 40 Stunden mitten im Winter in 8 oder 14 Tagen durchzumachen. Es sei ein Instruktionskurs für das sämtliche an den pädagogischen Vorkursen tätige Lehrpersonal abzuhalten.“

Mehrere andere Kantone, besonders der Innerschweiz, haben zur Erzielung besserer Resultate bei den Rekrutenprüfungen ähnliche Kurse unmittelbar vor den Rekrutenprüfungen eingerichtet, in welchen die Rekruten gerade in dem eingedrillt werden, was an den Prüfungen verlangt wird, und die säumigen Jünglinge werden mit Geldbussen und andern Strafen belegt. Wir treten hierauf jetzt nicht näher ein, sondern wollen uns für diesmal an die angeführte, jüngste Kundgebung dieser Richtung halten, da sie für das ganze Verfahren recht charakteristisch ist.

Auffallen muss vor allem die landvögtliche Strenge (ein „Schulvogt“ wäre nichts dagegen), mit welcher diesen jungen Urschweizern im freien Urnerlande die Bildung eingetrichtert wird, indem die Jünglinge unter „strenger Disziplin“ und „militärischer“ Ordnung täglich „mindestens“ sieben Stunden dem Studium obliegen sollen. Welches Geschrei würde die „gute“ reaktionäre Presse erheben, wenn eine liberale Regierung solches verordnete, da sie im Kanton Bern das Volk schon gegen die Regierung aufwiegelte, als nur die Namen der widerspenstigen Rekruten im Amtsblatt veröffentlicht werden sollten! Doch darüber wollen wir nicht weitere Worte verlieren.

Was wir aber auf's entschiedenste tadeln müssen, das ist dieser verkehrte, aller wirklichen Bildung hohnsprechende Rekrutenunterricht selbst. Die Rekruten sollen eine Anzahl Stunden unterrichtet werden, ausdrücklich mit dem einzigen Zweck: „Behufs Erzielung besserer Resultate bei den pädagogischen Rekrutenprüfungen.“ Etwas Anderes könnte ja in diesen unmittelbar vor den Rekrutenprüfungen, speziell auf diese eingerichteten Kursen auch nicht erreicht werden; und darum wird auch so nachdrücklich verlangt, dass der Vorunterricht nicht etwa in einem „von der Prüfung weit entfernten Zeitraum“, wie z. B. im Halbjahr vorher stattfindet. Wird damit den Rekruten nicht auf's unzweideutigste erklärt, dass all ihr Lernen und Wissen keinen andern Zweck und Wert habe, als bessere Resultate bei den Rekrutenprüfungen zu erzielen? Und werden sie nicht daraus den Schluss ziehen, dass sie sich damit nur soweit und so lange zu befassen haben, als es jenem Zwecke dient? Diesem Zwecke entspricht dann natürlich auch die Art des Unterrichts, welcher hauptsächlich darin besteht, den Jünglingen möglichst rasch und mechanisch einige Handgriffe zur Abfassung der schriftlichen Arbeiten beizubringen und eine Reihe von Namen und Zahlen aus der sog. Vaterlandskunde einzuprägen. Letzteres Fach erzielt darum in jenen Kantonen verhältnismässig auch höhere Noten, da überdies merkwürdiger Weise die Examinatoren für dieses Fach aus dem Heimatkanton selbst genommen werden und natürlich genau wissen, was darin gelernt worden ist. Dass ein derartiger Unterricht nichts als eine ganz äusserliche Drillerei und Abrichterei ist, weiss jeder Einsichtige wohl, und dass das darin Gelernte wie ein schlechter „Besenwurf“ nachher sofort wieder abfällt, das wissen die Veranstalter dieses „Vorunterrichts“ selbst, da sie diesen eben deshalb nicht etwa schon „mitten im Winter“ vor den Prüfungen ab-

halten lassen wollen, weil schon nach wenigen Monaten vom Gelernten nichts mehr vorhanden wäre. Es handelt sich also in diesem Unterricht nicht etwa um eine Förderung der Volksbildung, um eine richtige Fortsetzung der Volksschule, oder um eine praktische Vorbildung für das Leben, und daher sind auch die so erzielten Ergebnisse der Rekrutenprüfungen nichts als Schein.

Das Alles liegt den eidgenössischen Behörden und pädagogischen Experten nun schon seit Jahren vor Augen, und gleichwohl wird dieser Schwindel immer fortgetrieben. Wie ist demselben abzuhelpen? Erstlich werde die schriftliche Prüfung noch weiter ausgedehnt, die mündliche aber eingeschränkt oder, mit Ausnahme des Lesens, gänzlich abgeschafft. Jedenfalls sollten bei der mündlichen Prüfung keine Examinatoren aus dem betreffenden Kanton selbst mitwirken. Zweitens ist die Prüfung in der sog. *Vaterlandskunde*, sofern sie nicht eine schriftliche ist, abzuschaffen. Was, der angehende Vaterlandsverteidiger soll nicht mit der Vaterlandskunde vertraut sein? ruft man entrüstet aus. Freilich wäre solche Einsicht schön und sehr wünschenswert; aber durch die Rekrutenprüfungen wird dieselbe nicht erzielt. Gibt es etwas Lächerlicheres, als jenes beständige Herumreiten auf einigen Namen und Zahlen. Auch dem Gebildeten sind diese oft nicht mehr alle gegenwärtig, weil sie Gedächtnissache sind, und mancher lächelt über den „Schulmeister“, welcher diesen Gedächtniskram, welchen er selbst durch alljährliche Wiederholung natürlich wohl kennt, nun als einen so wesentlichen Teil der Bildung behandelt. Was ist denn auch schliesslich damit erreicht, dass die Rekruten sagen können, welches der Hauptort von Ausserrhoden sei, wo die Reuss münde, wie die Anführer in der Schlacht bei Murten geheissen, wann die Schlacht bei Sempach stattgefunden, wie viele Bundesräte es gebe, wer die Ständeräte wähle, und wie alle die fortwährend wiederkehrenden Fragen lauten. Für vaterländische Gesinnung und wahre Einsicht in die heimatlichen Verhältnisse ist mit der Beantwortung solcher Fragen noch gar nichts gewonnen. Ja, eine derartige „Vaterlandskunde“ schwächt wohl in manchem die Vaterlandsliebe.

Darum geht unsere Forderung dahin, die Rekrutenprüfungen seien so einzurichten, dass durch sie wahre Volksbildung gefördert und nicht ein verderbliches Zerrbild an ihre Stelle gesetzt werde.

Schulnachrichten.

Schweiz. *Schweizerischer Frauenverband.* An der ersten Versammlung dieses neuen Vereins, der am 19. und 20. Juli in Aarau tagte, hielt Hr. Prof. Anderegg einen Vortrag über *staatliche Eortbildungsschulen für Mädchen* und postulierte dabei nach dem Winterthurer Landboten Bundesunterstützung für diesen Zweck, sowie Fortfahren in energischer Arbeit für Reform der Frauenbildung. Hr. Dr. Custer von Reineck hielt ein Referat über *Gesundheitsschutz und gesundheitsgemässe Erziehung der Mädchen*. Seine 9 Thesen betreffen rationellere Kleinkindererziehung durch Rückkehr zur Natur und staatliche Kontrolle der Kleinkinderschulen, Eintritt in die Volksschule mit zurückgelegtem siebentem Altersjahr, sanitärische Schulinspektion, wobei besonders Entfernung der bisherigen schädlichen Schulbänke ins Auge zu fassen ist, grössere Berücksichtigung des Mädchenturnens, Obligatorium der Mädchen-Fortbildungsschule, Unterricht in der Gesundheitslehre, Gründung von Koch- und Haus-

haltungsschulen. Endlich sprach Hr. Boos von Zürich über das gleiche Thema, indem er alle Gebrechen der modernen Frauenerziehung in's Licht setzte. Er forderte weitem Gesichtskreis und grössere Einfachheit für die künftigen Mütter, sorgfältigere Vorbereitung zur Erwerbsfähigkeit für jene Tausende, die ihr Brod einst selbst verdienen müssen. Reiches statistisches Material und Ausblicke auf Staaten, welche uns hierin mit gutem Beispiel vorangegangen sind, machten den Vortrag höchst interessant.

Der letztgenannte Vortrag des Hrn. Boss, Institutsvorsteher in Zürich, über das *weibliche industrielle Bildungswesen* wird von einem Einsender des Schw. H.-Courier folgendermassen skizzirt:

Unsere tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnisse zeigen, dass einem Grossteil unserer Frauen die Ehe unzugänglich ist, ferner dass auch häufig in der Ehe die Mittel nicht ausreichen, ebenso dass durch Arbeitslosigkeit oder Tod des Gatten, sowie durch unvorhergesehene Verluste am Vermögen die Frage der erwerbenden Betätigung an die Frau im höchsten Ernst herantritt. Die Erziehung und der Unterricht haben auf diese sehr zahlreichen Fälle Rücksicht zu nehmen. Nach der offiziellen Statistik gab es 1880 in der Schweiz 56,850 mehr Frauen als Männer, obgleich die Geburten sich stets wie 106 männliche zu 100 weiblichen verhalten. Wittwen gab es 1883 in der Schweiz 124,046, geschiedene Frauen 6089, Wittwer 57,357, geschiedene Männer 3452. Heiratsfähige Männer über 18 Jahren waren vorhanden 400,274, heiratsfähige Frauen über 16 Jahren 508,613. Auf 1000 heiratsfähige Frauen kamen 1883 nur 39 Heiraten, auf 1000 heiratsfähige Männer nur 49 Heiraten. Die Regel ist zur Ausnahme geworden! Die Erziehung soll daher wohl das Mädchen als zukünftige Hausfrau, Gattin und Mutter ins Auge fassen, dabei aber auch bestrebt sein, das Wissen und Können den individuellen Anlagen entsprechend zu konzentriren und in einen weitem Beruf zu kleiden. Das bis jetzt vielfach geltende Prinzip, den Mädchen auf möglichst vielen Wissensgebieten recht viel Stoff zuzuführen, verfehlt den Zweck durchaus. Wir müssen dahin streben, dem Mädchen auf dem Gebiete des Bekleidungs-wesens, der Anfertigung und Instandhaltung der Wäscheartikel, der Kleider und des Putzes die nötige Fertigkeit zu geben, da dies für die Hausfrau unerlässlich ist und zugleich in Fällen der Not einen sichern Erwerb in Aussicht stellt. Die Volksschule kann aus verschiedenen Gründen so viel durch den Handarbeitsunterricht nicht erreichen. Wir bedürfen zu diesem Zweck, wie in andern Staaten, der weiblich-gewerblichen Fortbildungsschule und der Fachschule, genannt Frauenarbeitsschule. Die Fortbildungsschule mit zirka 10—12 wöchentlichen Stunden wäre für kleinere Orte, während die Frauenarbeitsschule mit zweitägigem Unterricht für die Städte sich eignete. Die Handarbeitslehrerinnen der Volksschule hätten mit etwas erweiterter Berufsbildung, wie sie diese auf Frauenarbeitsschulen erreichen könnten, den Unterricht an der Fortbildungsschule zu übernehmen. Dadurch würden ihre Stellen ebenfalls gesicherter. Die Frauenarbeitsschulen der Städte könnten neben den genannten Fächern noch weitere Gebiete für die erwerbstätige Ausübung lehren und ebenso den Lehrtöchtern eine Art Lehrwerkstätte sein, welche unter den heutigen Verhältnissen in den Geschäften mit dem Teilungsprinzip der Arbeit nicht mehr genügend geboten werden kann. Durch die erweiterte Zusicherung und Befähigung des weiblichen Geschlechts zu industriellen Arbeiten würden kolossale Summen, die jetzt jährlich ins Ausland wandern,

dem Lande erhalten bleiben, abgesehen von weitem günstigen Einflüssen auf das Volkwohl im Allgemeinen. Das weibliche Geschlecht soll nur jenen industriellen Arbeiten zugeführt werden, welche keine besonders grosse körperliche Anstrengung verlangen, ein zeitweises Aussetzen der Arbeit zulassen, eventuell zu Hause ausgeführt werden können und dem Mädchen, der Frau, eventuell Wittwe, zugänglich sind.

Der Absatz der durch weibliche Hände gefertigten Waaren soll durch Frauenvereine mit gemeinschaftlichem Verkaufsort besorgt werden, wie dies in Darmstadt und andern Orten geschieht. Dabei müssen aber nicht nur die notorisch Armen, als Almosenunterstützung, sondern überhaupt jedes arbeitsfreudige und arbeitsbedürftige weibliche Wesen Berücksichtigung finden.

Eine Spezialausstellung für alle weiblichen Händen zugänglichen Berufsarten und Arbeiten überhaupt würde jedenfalls das Arbeitsfeld bedeutend vergrössern, wenn namentlich zu gleicher Zeit Anstrengungen zur Erlernung der Arbeiten gemacht und der Absatz derselben in der oben angedeuteten oder irgend einer andern Weise vermittelt würde.

Durch erweiterten Umfang der weiblichen Arbeiten würden auch andere Industriezweige des Landes, wie diejenigen für Garn, Faden, Papier, Leder, Bügeleisen, Maschinen aller Art erhöhten Absatz finden.

Der Frauenverband hat auf dem Gebiete praktischer Erziehung auch nach der industriellen Seite ein ausbildungsfähiges und bedürftiges, aber ebenso segensreiches Wirken in Aussicht zu nehmen.

Da Haushaltungs- und Gesundheitswesen wie gewerbliche Ausbildung ein höchst zweckmässiges und segensreiches Gebiet für weibliche Tätigkeit und Bestrebungen sind, so ist nur zu wünschen, dass sich die in Aussicht genommenen *Kreisvereine* in den sämtlichen Ortschaften mit Eifer bilden mögen. Das ausführliche, von Prof. Anderegg entworfene Programm erschien in den letzten Nummern der „Schweiz. Frauen-Zeitung“ in St. Gallen, in welcher auch Ausführlicheres über die Versammlung des schweiz. Frauenverbandes, über Ziele und Zwecke desselben und über die gehaltenen Vorträge erscheinen wird.

— Am nun verrauchten grossartigen eidg. Schützenfeste hat der französische Botschafter, Hr. Arago, in seinem enthusiastischen Toaste auf die Schweiz u. a. auch der Schulen gedacht und folgende schönen Worte gesprochen: „Man greife euch an im Bundespalast, den wir dort drüben am Ufer der Aare erblicken, den ich von daheim, von unserm bernischen Frankreich aus sehe; ihr werdet ihn verteidigen als euern väterlichen Herd, als eure Wiege, als die mächtige Schule vortrefflicher Bürger, welche eure Lehranstalten gründen, mehren und schenken — *die Schulen eurer Kinder, die Schulen der Zukunft! denn dort liegt die Zukunft, fruchtbar, strahlend — vergesst es nie — dort ist die Baumschule, wo des Menschen Geist gleich den grünen Feldern kultivirt wird! Welcher Reichtum für eure künftigen Ernten; mit den Früchten der Felder wird sie euch immer herrlicher die schönsten Blüten der Wissenschaft bieten: Ingenieure, Soldaten, Juristen, Philosophen, Geschichtsforscher, Dichter . . . genug; mein Herz ist übervoll, genug.*“

Das Turnen in der Schweiz nach dem Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements für 1884.

(Schluss.)

An diesem Orte gereicht es uns zum Vergnügen, der Bestrebungen der Offiziersgesellschaft Zürich für eine probeweise Durchführung des militärischen Vorunterrichtes in der Stadt Zürich und Umgebung erwähnen zu können. Es wurde uns ein Programm vorgelegt, nach welchem den im 16.—20. Altersjahre stehenden Jünglingen, die sich freiwillig meldeten, ein in zwei Altersklassen geschiedener Unterricht im Turnen, in Soldatenschule, Gewehrkenntnis, Schiessübungen mit Armbrust und Gewehr nebst angemessenem theoretischen Unterrichte erteilt werden sollte. Wir sahen uns mit Rücksicht auf die Bestimmung im Art. 81 der Militärorganisation, dass für die zwei ältesten Jahrgänge der am Vorunterrichte teilnehmenden Jünglinge vom Bunde Schiessübungen angeordnet werden können, veranlasst, diese Bestrebungen durch unentgeltliche Überlassung der erforderlichen Gewehre, Munition und der Schiessrichtungen des Waffenplatzes Zürich zu unterstützen. Aus einem Berichte des leitenden Komites geht hervor, dass der Unterricht Ende Juni 1884 mit einer Beteiligung von 592 Jünglingen begonnen wurde, deren Zahl sich jedoch bis Ende Jahres auf 433 verminderte, dass das zu 65 Stunden berechnete Unterrichtsprogramm bis Ende April 1885 vollständig durchgeführt werden kann und dass sich 65 Offiziere, Unteroffiziere, Lehrer und Vorturner der zürcherischen Turnvereine zur Erteilung des Unterrichtes, der in 21 Abteilungen gegeben wird, anheischig machten. Eine öffentliche Prüfung, die im Laufe des Monats Oktober abgehalten wurde, ergab ein sehr günstiges Resultat. Die Disziplin der Schüler war eine sehr zufriedenstellende. Dieser erfolgreiche Vorgang von Zürich hat den augenscheinlichen Beweis geliefert, dass die Schwierigkeiten, welche sich der Einführung des Vorunterrichtes für die schulentlassene männliche Jugend noch entgegenzustellen schienen, bei praktischer, werktätiger Anhandnahme der Sache, wenigstens in den bevölkerten Gegenden der ebenen Schweiz, sich wohl überwinden lassen und dass damit die Keime zu weiterm Vorgehen gelegt sind.

In 15 der bestehenden 20 schweizerischen Lehrerbildungsanstalten ist der Turnunterricht durch Mitglieder der Turnkommission inspiziert worden. Ausstehend sind noch infolge amtlicher Verhinderung des bezeichneten Inspektors die Inspektionen der Seminarien in *Chur, Schiers, Locarno, Lausanne* und *Sitten*, welche im Laufe des Jahres 1885 besucht werden.

Den Inspektionsberichten lassen sich folgende allgemeine Ergebnisse entnehmen:

a. In den 15 inspizierten Anstalten ist dem Turnunterrichte fast durchweg die nämliche Stellung und Bedeutung wie den übrigen Fächern zugewiesen.

b. Mit Ausnahme von *Muristalden, Haute-Rive* und *Peseux* ist dem Turnunterrichte eine genügende Anzahl von Stunden eingeräumt.

c. Die Turneinrichtungen entsprechen meistens den gesetzlichen Anforderungen. Allerdings lassen Grösse und Beschaffenheit der geschlossenen Turnlokale noch in verschiedenen Anstalten, besonders in *Hitzkirch* und *Haute-Rive*, zu wünschen übrig. *Peseux* hat gar kein Winterlokal. Auch die Turngeräte bedürfen in einigen wenigen Anstalten noch der Verbesserungen und Ergänzungen, namentlich in *Haute-Rive*.

d. Mit Ausnahme von *Hitzkirch* kann das Lehrpersonal teils als sehr tüchtig, teils als geeignet bezeichnet werden.

e. Die Leistungen der Schüler, soweit es ihre turnerische Fertigkeit betrifft, stehen in vollständiger Übereinstimmung mit der Qualität der Lehrer. Wo diese Ergebnisse zur Zeit noch zu wünschen übrig lassen, ist, mit Ausnahme von *Hitzkirch*, wo die Anstellung eines des Turnunterrichtes gehörig kundigen Lehrers unabweisliches Bedürfnis ist, Gewähr vorhanden, dass sich die Resultate in nächster Zeit bessern werden.

f. Am wenigsten günstig steht es in den meisten Anstalten bezüglich des praktischen Lehrgeschickes der Zöglinge. Allerdings traf es sich, dass die Inspektionen mehrerorts zu einer Zeit vorgenommen wurden, in welcher diese Übungen erst ihren Anfang genommen hatten. Andererseits ist jedoch konstatiert, dass diesem Teile des Unterrichtes meist zu wenig Zeit gewidmet wird und wohl kaum geschenkt werden kann. Wenn nun auch erst die spätere praktische Lehrtätigkeit den Lehrer hierin zum Meister machen wird, so erweist sich dennoch die Erteilung eines an den Unterricht in den Seminarien anschliessenden und diesen ergänzenden Turnunterrichtes, der vorzugsweise ihre lehrpraktische Ausbildung zu fördern hat, in den Rekrutenschulen oder ausserhalb derselben für einmal noch als notwendig.

Die Inspektionsberichte wurden den betreffenden Kantonsbehörden mit der Einladung zugestellt, die in denselben bezeichneten Ergänzungen und Verbesserungen im Sinne unserer Verordnung vom 13. Herbstmonat 1878 vorzunehmen.